

2. Änderungssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.08.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenbaubeitragssatzung vom 21.12.2011, zuletzt geändert am 05.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 28 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 19 v.H.
 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 44 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 37 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 37 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 31 v.H.

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v.H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 40 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 53 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag oder eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Im Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Im Übrigen findet hierzu § 8 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Itzstedt, den 17.10.2019

(LS)

gez. i.V. Frank Warn
1. stellv. Bürgermeister